

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 45/0010/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	05.08.2014
		Verfasser:	FB 45/100, Frau Jansen
Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen; hier Benennung von Mitgliedern für die erweiterte Schulkonferenz			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
08.09.2014	SchA	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss beschließt, folgende Vertreter in die Schulkonferenz gemäß § 61 Abs. 2 SchulG zu entsenden:

- a) als **stimmberechtigtes Mitglied** gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG
_____ und für den Verhinderungsfall ihre/seine Vertreterin/Vertreter,
- b) als **beratende Mitglieder** gemäß § 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG
1. Herrn/Frau _____
(Stellvertreter/in _____)
 2. Herrn/Frau _____
(Stellvertreter/in _____)
 3. Herrn/Frau _____
(Stellvertreter/in _____)

finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

§ 61 Schulgesetz sieht vor, dass die Schulkonferenz die Schulleiterin oder den Schulleiter in geheimer Abstimmung aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) benannten Personen wählt. Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt (§ 61 Abs. 3 SchulG).

Hierfür wird die Schulkonferenz um ein **stimmberechtigtes Mitglied** erweitert, das der **Schulträger entsendet**. **Bis zu drei** weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers - die nach § 61 Abs. 2 SchulG nicht der Schule angehören dürfen - **können beratend** teilnehmen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers sind als Mitglieder der Schulkonferenz nach § 62 Abs. 5 SchulG nicht an Weisungen gebunden.

Gemäß § 30 a Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Aachen in der Fassung des 8. Nachtrages überträgt der Rat das Recht, eine Person als stimmberechtigtes Mitglied und bis zu drei beratende Vertreterinnen und Vertreter bei der Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters in die Schulkonferenz zu entsenden,

- a) bei Schulen von im wesentlichen bezirklicher Bedeutung der zuständigen Bezirksvertretung
- b) bei Schulen von überbezirklicher Bedeutung dem Schulausschuss.

Der Schulausschuss hatte für die abgelaufene Wahlzeit beschlossen,

- a) als **stimmberechtigtes Mitglied** gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Schulausschusses und für den Verhinderungsfall ihre/seine Vertreterin/Vertreter,
- b) als **beratende Mitglieder** gemäß § 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG je ein Mitglied der SPD-Fraktion, der Grüne-Fraktion und der FDP-Fraktion

für die jeweilige Schulkonferenz zu benennen.

Im Verhinderungsfall eines der beratenden Mitglieder hat der sachkundige Bürger der LINKE-Fraktion an den Sitzungen der jeweiligen Schulkonferenz teilgenommen.

Das Schulgesetz enthält derzeit keine Regelung **zur Bestellung der stellvertretenden Schulleitungen**.

Bis zu einer gesetzlichen Regelung wird jedoch seitens der Bezirksregierung Köln das v.g. Verfahren analog angewandt. Von daher schlägt die Verwaltung vor, dies von vorneherein in die Verfahrensregelung mit einzubeziehen.